



Gemeinde Wittenbach Postfach, 9300 Wittenbach
Tel. 071 292 21 11, Fax 071 292 22 29, www.wittenbach.ch

Gemeinderat
gemeinderat@wittenbach.ch

GEBÜHRENTARIF ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG

vom 10. August 2022

Inhaltsverzeichnis

I. Elektrizitätstarife		Seite 3
Zusammensetzung	Art. 1	
Bemessungen	Art. 2	
Energiemessung		
a) Grundsatz	Art. 3	
b) Tarifzeiten	Art. 4	
c) Kunden mit Hochspannungstarif	Art. 5	
Leistungsmessung	Art. 6	
Lastgangmessung	Art. 7	
Tarifarten	Art. 8	
Tarife 2023	Art. 9	
a) Tarif NST 23/01		
b) Tarif NST 23/02	Art. 10	
c) Tarif NST 23/03	Art. 11	
d) ... ¹	Art. 12	
e) Tarif HST 23	Art. 13	
f) Tarif für die Baustromversorgung	Art. 14	
g) Ersatz- bzw. Notversorgung ²	Art. 14a	
Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen	Art. 15	
Bundesrechtliche Abgaben	Art. 16	
Blindenergie	Art. 17	
Höhere Elektrizitätsqualität	Art. 18	
Einspeisevergütung bei Rücklieferung	Art. 19	
Kommunikationsverbindung über GSM/GPRS	Art. 20	
II. Netzanschlussbeiträge		Seite 8
Netzanschlussbeiträge	Art. 21	
III. Weitere Leistungen		Seite 9
Weitere Leistungen	Art. 22	
IV. Schlussbestimmungen		Seite 9
Mehrwertsteuer	Art. 23	
Inkrafttreten	Art. 24	

¹ Aufgehoben mit Gemeinderatsbeschluss vom 26. August 2015 und Wirkung ab 1. Januar 2016

² Eingeführt mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Januar 2022 und Wirkung ab 1. Januar 2022

GEBÜHRENTARIF ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG

Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Wittenbach

erlässt

gestützt auf Art. 61 ff. des Elektrizitätsreglements vom 10. September 2014 als Gebührentarif:

I. Elektrizitätstarife

Zusammensetzung

Art. 1

Die Gebühr für Elektrizität setzt sich aus den Preisanteilen Energielieferung, Netznutzung, Abgaben und Leistungen ans Gemeinwesen, Systemdienstleistungen (SDL), Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV), ggf. Blindenergie und ggf. höhere Elektrizitätsqualitäten zusammen.

Bemessungen

Art. 2

Es bemessen sich

- a) die Grundpreise pro Zähler und Monat
- b) die Leistungspreise pro kW und Monat
- c) der Preisanteil für Blindenergie pro kVAh
- d) alle übrigen Beträge pro kWh

Energiemessung

Art. 3

a) Grundsatz

¹ Elektrizitätsbezüge werden getrennt nach Hochtarif und Niedertarif gemessen. Ausgenommen hiervon sind Kleinbezüge, bei welchen die installationstechnischen Voraussetzungen nicht gegeben sind.

² Massgebend sind stets die durch die Zähler gemessenen Bezüge. Fehlerhafte oder verzögerte Schaltungen führen nicht zu Korrekturen.

b) Tarifzeiten

Art. 4

¹ Die Tarifzeiten sind:

- a) Hochtarif: Montag bis Freitag 07.00 bis 19.00 Uhr.
- b) Niedertarif: während der übrigen Zeit.

² Die EVW kann die Tarifzeiten aus technischen Gründen vorübergehend verschieben.

**c) Kunden mit
Hochspannungstarif**

Art. 5

¹ Die Energiemessung erfolgt in der Regel hochspannungsseitig. Wenn es in besonderen Fällen technisch und wirtschaftlich zweckmässig ist, kann die Energiemessung auch niederspannungsseitig vorgenommen werden.

² Bei niederspannungsseitiger Messung wird ein Zuschlag von 2 % zur Deckung der Transformationsverluste in die Verbrauchswerte eingerechnet.

Leistungsmessung

Art. 6

¹ Die Leistungsmessung kommt zur Anwendung für Kunden mit einem Jahresverbrauch über 50'000 kWh.

² Ausgenommen hiervon sind private Haushalte.

³ Die beanspruchte Leistung wird während den Hochtarifzeiten über Intervalle von 15 Minuten gemessen.

⁴ Als Monatsmaximum gilt der in einer Abrechnungsperiode festgestellte maximale Messwert im Hochtarif.

**Lastgangmessung
mit Fernauslesung**

Art. 7

¹ Ab einem Jahresverbrauch von 100'000 kWh, bei Produktionsanlagen mit einer Anschlussleistung von über 30 kVA sowie allen Produktionsanlagen, bei denen Energie in das Verteilnetz der EVW eingespeist und an Dritte verkauft wird, erfolgt die Leistungs- und Energiemessung über Lastprofilzähler mit Fernauslesung.

² Der Kunde oder die Bauherrschaft erstellen die dafür notwendigen Installationen gemäss den technischen Anschlussbedingungen der EVW.

Tarifarten

Art. 8

Es werden folgende Tarifarten unterschieden:

- a) *Tarif NST xx/01* für Haushalte und Kleingewerbe mit durchgehendem Einfachtarif (Basistarif gemäss Art. 18 Abs. 2 StromVV³), durchschnittlichem Elektrizitätsbezug bis 50'000 kWh pro Jahr sowie für Anlässe von nicht gewinnorientierten Organisationen;
- b) *Tarif NST xx/02* für Haushalte und Kleingewerbe mit Doppeltarif, durchschnittlichem Elektrizitätsbezug bis 50'000 kWh pro Jahr;
- c) *Tarif NST xx/03* in Niederspannung für Industrie- und Gewerbebetriebe mit Doppeltarif, durchschnittlichem Elektrizitätsbezug über 50'000 kWh pro Jahr, Leistungsmessung während der Hochtarifzeit oder bei besonderen Bezugsverhältnissen;
- d) ...⁴

³ SR 734.71 (Systematische Sammlung des Bundesrechts)

⁴ Aufgehoben mit Gemeinderatsbeschluss vom 26. August 2015 und Wirkung ab 1. Januar 2016

- e) *Tarif HST* in Hochspannung über private Transformatorenstationen;
- f) *Tarif Baustrom* in Niederspannung für die temporäre Baustromversorgung mit Einfachtarif;
- g) *Tarif Ersatz- bzw. Notversorgung* für Kunden, welche von ihrem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch machen und über keinen gültigen Liefervertrag mit einem Stromlieferanten ihrer Wahl verfügen (gemäss Art. 11 Abs. 2 StromVV⁵).⁶

Tarife 2023

a) NST 23/01

Art. 9

Die Preisanteile im Tarif NST 23/01 mit Einfachtarif betragen

a) Arbeitspreis Energie Einfachtarif	Rp./kWh	19,0
b) Arbeitspreis Netznutzung Einfachtarif	Rp./kWh	12,2
c) Grundpreis	Fr./Mt.	8.00

b) NST 23/02

Art. 10

Die Preisanteile im Tarif NST 23/02 mit Doppeltarif betragen

a) Arbeitspreis Energie Hochtarif	Rp./kWh	19,0
b) Arbeitspreis Energie Niedertarif	Rp./kWh	15,4
c) Arbeitspreis Netznutzung Hochtarif	Rp./kWh	12,2
d) Arbeitspreis Netznutzung Niedertarif	Rp./kWh	8,0
e) Grundpreis	Fr./Mt.	9.50

c) NST 23/03

Art. 11

Die Preisanteile im Tarif NST 23/03 mit Doppeltarif betragen

a) Arbeitspreis Energie Hochtarif	Rp./kWh	16,1
b) Arbeitspreis Energie Niedertarif	Rp./kWh	13,3
c) Arbeitspreis Netznutzung Hochtarif	Rp./kWh	6,0
d) Arbeitspreis Netznutzung Niedertarif	Rp./kWh	4,7
e) Leistungspreis	Fr./kW/Mt.	9.00
f) Grundpreis	Fr./Mt.	50.00
g) ... ⁷		

d) ...

Art. 12

...⁸

e) HST 23

Art. 13

Die Preisanteile im Tarif HST 23 mit Doppeltarif betragen

⁵ SR 734.71 (Systematische Sammlung des Bundesrechts)

⁶ Eingeführt mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Januar 2022 und Wirkung ab 1. Januar 2022

⁷ Aufgehoben mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. August 2019 und Wirkung ab 1. Januar 2020

⁸ Aufgehoben mit Gemeinderatsbeschluss vom 26. August 2015 und Wirkung ab 1. Januar 2016

a) Arbeitspreis Energie Hochtarif	Rp./kWh	13,7
b) Arbeitspreis Energie Niedertarif	Rp./kWh	11,6
c) Arbeitspreis Netznutzung Hochtarif	Rp./kWh	2,6
d) Arbeitspreis Netznutzung Niedertarif	Rp./kWh	1,9
e) Leistungspreis	Fr./kW/Mt.	9.00
f) Grundpreis	Fr./Mt.	80.00
g) ... ⁹		

f) Baustromversorgung**Art. 14**

Die Preisanteile im Tarif Baustromversorgung mit Einfachtarif betragen

a) Arbeitspreis Energie Einfachtarif	Rp./kWh	20,0
b) Arbeitspreis Netznutzung Einfachtarif	Rp./kWh	22,0
c) Grundpreis		kostenlos

g) Ersatz- bzw. Notversorgung**Art. 14a**¹⁰

¹ Die Preisanteile für die Energielieferung im Tarif Ersatz- bzw. Notversorgung betragen

a) Arbeitspreis entsprechend Preis am Spotmarkt für den Liefermonat zuzüglich	Rp./kWh	1,0
b) Pauschale für Abwicklung und Bearbeitung pro Fall und Anschlusspunkt	Fr./Mt.	300.00

² Die Preisanteile für Netznutzung, Abgaben und Leistungen ans Gemeinwesen, Systemdienstleistungen (SDL), Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV), ggf. Blindenergie und ggf. höhere Elektrizitätsqualitäten richten sich nach dem Gebührentarif der EVW.

³ Die Ersatz- bzw. Notversorgung endet, sobald der Kunde über einen gültigen Stromliefervertrag verfügt.

Nutzung des öffentlichen Grundes**Art. 15**

¹ Der Preisanteil für die Nutzung des öffentlichen Grundes beträgt:

a) für Hochspannungskunden (Netzebene 5)	Rp./kWh	0.20
b) für Niederspannungskunden (Netzebene 7)	Rp./kWh	0.70

² Die Entschädigung für die Nutzung des öffentlichen Grundes wird zusammen mit der Einlage in den Energiefonds¹¹ auf der Schlussrechnung als Abgabe an das Gemeinwesen separat ausgewiesen.

⁹ Aufgehoben mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. August 2019 und Wirkung ab 1. Januar 2020

¹⁰ Eingeführt mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Januar 2022 und Wirkung ab 1. Januar 2022

¹¹ Energiefonds-Reglement der Gemeinde Wittenbach

**Bundesrechtliche
Abgaben**
Art. 16

¹ In den Tarifen für die Netznutzung ist der Preisanteil für Systemdienstleistungen (gemäss Art. 15 Abs. 2 StromVG¹²) nicht enthalten. Ebenso ist der Zuschlag auf dem Netznutzungsentgelt für das Übertragungsnetz (Netzzuschlag gemäss Art. 35 EnG¹³) in den Elektrizitätstarifen nicht enthalten.

² Die Ansätze werden durch übergeordnetes Bundesrecht jährlich festgelegt und betragen für das Jahr 2022:

a) Systemdienstleistungen (SDL)	Rp./kWh	0,46
b) Netzzuschlag	Rp./kWh	2,30

³ SDL und KEV werden auf der Schlussrechnung separat ausgewiesen.

Blindenergie
Art. 17

¹ Bei Bezugsverhältnissen mit Energieverbrauchern, die einen hohen Blindenergiebedarf haben, werden die Blindenergiebezüge separat gemessen.

² Auf die Verrechnung eines Blindenergiebezugs wird verzichtet.¹⁴

Elektrizitätsqualität
Art. 18

¹ Die Energielieferung erfolgt aus 100% erneuerbaren Quellen. In der Regel sind dies Strom aus Wasserkraftanlagen und geförderter Strom, finanziert aus dem Netzzuschlag nach den Förderprogrammen des Bundes (Mehrkostenfinanzierung MKF, Einspeisevergütungssystem EVS und Einmalvergütung EIV). Wählen Kunden höhere Elektrizitätsqualitäten, wird der ökologische Mehrwert separat verrechnet.

² Die Aufpreise/Preisanteile für höhere Elektrizitätsqualitäten (ökologische Stromprodukte) betragen:

a) für Naturstrom Basic	Rp./kWh	2,5
b) für Naturstrom Star	Rp./kWh	5,0

**Einspeisevergütung
bei Rücklieferung**
Art. 19

¹ Die Preisanteile für Einspeisung in das Verteilnetz der EVW bei Bruttomessung oder Eigenverbrauch mit Überschusseinspeisung werden jährlich festgelegt und betragen für das Jahr 2023¹⁵:

a) Einspeisevergütung		
1. Hochtarif	Rp./kWh	13,0
2. Niedertarif	Rp./kWh	13,0

¹² SR 734.7 (Systematische Sammlung des Bundesrechts)

¹³ SR 730.0 (Systematische Sammlung des Bundesrechts)

¹⁴ Aufgehoben mit Gemeinderatsbeschluss vom 18. August 2021 und Wirkung ab 1. Januar 2022

¹⁵ Basis der Einspeisevergütung bildet ein marktorientierter Bezugspreis mit eigener Vermarktung des Herkunftsnachweises durch den Ersteller der Produktionsanlage.

b) ...¹⁶

c) ...¹⁷

d) ...¹⁸

² Die EVW entschädigt nach Art. 7 des Energiefonds-Reglements¹⁹ den ökologischen Mehrwert bei Übergabe des Herkunftsnachweises an die EVW. Die Entschädigung wird jährlich festgelegt und beträgt für das Jahr 2023:

Rp./kWh 2,0

³ Wird erneuerbare Energie durch die Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) entschädigt, leistet die EVW keine Vergütung.

**Kommunikations-
verbindung über
GSM/GPRS**

Art. 20

...²⁰

II. Netzanschlussbeiträge

Netzanschlussbeiträge

Art. 21

¹ Der Netzanschlussbeitrag zur Erstellung der Anschlussleitung von Niederspannungskunden (Netzebene 7) wird pauschaliert und beträgt:

a) <i>Kabelquerschnitt 25 mm²</i>		
bei einer Zuleitung bis 20 m	Fr.	3'800.00
zuzüglich für jeden weiteren Meter	Fr.	42.00
b) <i>Kabelquerschnitt 50 mm²</i>		
bei einer Zuleitung bis 20 m	Fr.	5'200.00
zuzüglich für jeden weiteren Meter	Fr.	46.00
c) <i>Kabelquerschnitt 95 mm²</i>		
bei einer Zuleitung bis 20 m	Fr.	7'000.00
zuzüglich für jeden weiteren Meter	Fr.	65.00

² Für grössere Kabelquerschnitte sowie zur Erschliessung von Hochspannungskunden (Netzebene 5) wird der Netzanschlussbeitrag nach den tatsächlichen Aufwendungen verrechnet.

¹⁶ Aufgehoben mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. August 2019 und Wirkung ab 1. Januar 2020

¹⁷ Aufgehoben mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. August 2019 und Wirkung ab 1. Januar 2020

¹⁸ Aufgehoben mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. August 2019 und Wirkung ab 1. Januar 2020

¹⁹ Energiefonds-Reglement der Gemeinde Wittenbach

²⁰ Aufgehoben mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. August 2019 und Wirkung ab 1. Januar 2020

III. Weitere Leistungen

Weitere Leistungen

Art. 22

Die Gebühren für weitere Leistungen der EVW betragen:

- | | | |
|---|------------|-----------|
| a) <i>Ausserordentliche Abrechnung</i>
bei Wohnungswechsel, Handänderung oder auf speziellen Wunsch (z.B. Zwischenablesungen, manuelle Ablesung und Systempflege bei kundenseitiger Ablehnung einer intelligenten Messeinrichtung) | Fr. | 20.- |
| b) <i>Erste Mahnung</i>
nach unbenütztem Ablauf der Zahlungsfrist | | kostenlos |
| c) <i>Zweite Mahnung</i>
nach unbenütztem Ablauf der 1. Mahnung | Fr. | 20.- |
| d) <i>Aus-/Einschaltung</i>
Vorbereitungshandlungen je Zähler (Androhung) | Fr. | 30.- |
| Ausschaltung/Einschaltung je Zähler (Ausführung) | Fr. | 100.- |
| e) <i>Betreibung</i>
Umtriebsentschädigung je Betreibung | Fr. | 50.- |
| f) <i>Installationskontrolle</i>
Erste Mahnung | | kostenlos |
| Zweite Mahnung | Fr. | 100.- |
| g) <i>Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)</i>
Grundpauschale für Ersterfassung | Fr. | 540.- |
| Installationskosten und Systemerfassung pro Zähler, (exkl. Haupt- und Produktionsmessung) | Fr./Zähler | 80.- |
| Messdienstleistungen pro Zähler
für ZEV Plus | Fr./Monat | 12.- |
| für ZEV Komfort | Fr./Monat | 15.- |
| Mutationen (Mieter-, Eigentümerwechsel etc.) | Fr./Mut. | 100.- |

IV. Schlussbestimmungen

Mehrwertsteuer

Art. 23

In den Ansätzen der in diesem Tarif festgesetzten Gebühren und Pauschalen ist die Mehrwertsteuer **nicht** enthalten. Sie wird auf der Rechnung separat ausgewiesen.

Inkrafttreten

Art. 24

Dieser Gebührentarif der Elektrizitätsversorgung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.



Vom Gemeinderat Wittenbach erlassen am **[17. August 2022]**

Gemeinderat Wittenbach

Oliver Gröble
Gemeindepräsident

Kathrin Kuhn
Ratsschreiberin